

Die Angaben basieren überwiegend auf amtlichen Erhebungen. Daten für Wirtschaftsbereiche, die nicht in diese Erhebungen einbezogen sind, wurden unter teilweiser Verwendung der Ergebnisse anderer Stellen (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft, Vereinigung Deutscher Elektrizitätswirtschaft) geschätzt.

Die Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfaßt u. a. Gewinnung, Bezug und Abgabe von Wasser, die Zahl der versorgten Einwohner sowie Menge und Ableitung des Abwassers. Sie wird in vierjährlichem Abstand durchgeführt. Auskunftspflichtig sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Inhaber oder Leiter von Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreiben.

Die Statistiken der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung werden in vierjährlichem Abstand durchgeführt.

Die Angaben beziehen sich in der Regel auf folgende Einheiten:

- Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung
- Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Die Statistik bringt u. a. Daten über Gewinnung, Bezug und Nutzung von Wasser sowie Menge und Ableitung des Abwassers.

Unter **Wasserentnahme** wird die Gewinnung von Wasser aus oberirdischen Gewässern wie Flüssen, Seen oder Talsperren sowie aus Grundwasservorkommen verstanden.

Als **Grundwasser** gilt unterirdisch anstehendes Wasser ohne natürlichen Austritt.

Unter **Quellwasser** versteht man den örtlich begrenzten natürlichen Grundwasser-  
austritt, auch nach künstlicher Fassung.

**Oberflächenwasser** ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (Flüsse, Seen und Talsperren).

**Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach relativ kurzer Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt. Es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt und unterliegt deshalb in der Regel größeren Schwankungen der Temperatur, des Geruchs, des Geschmacks und/oder der chemischen und bakteriologischen Eigenschaften.

Als **Wassereinsatz** gilt diejenige Wassermenge, die tatsächlich im Betrieb oder Haushalt verwendet wird. Sie kann für einzelne Zwecke, nacheinander für verschiedene Zwecke oder in einem Kreislaufverfahren eingesetzt werden. Die entsprechend der Anzahl der Nutzungen mehrfach gezählten Mengen ergeben die Gesamtnutzung, eine theoretische Größe, die dem Wasserbedarf gleichgesetzt wird.

Als **Verbrauch** wird jener Anteil des Wassereinsatzes bezeichnet, der nach der Nutzung entweder verdunstet oder in die Produkte eingegangen ist.

Auf der **Abwasserseite** werden die nach dem Einsatz abzüglich des Verbrauchs angefallenen sowie abgeleiteten Abwassermengen dargestellt. Abgeleitetes Abwasser wird dem Naturkreislauf unbehandelt oder nach Behandlung zugeführt.

Bei der mechanischen Abwasserbehandlung werden Schwimm-, Schweb- und Sinkstoffe des Abwassers auf mechanischem Wege, z. B. in Absetzbecken, entfernt.

## Verkehr und Umwelt

Die in Tabelle 25.6 dargestellten Angaben über schadstoffreduzierte Personenkraftwagen basieren auf der Auswertung der Statistik über die Neuzulassungen und den Bestand an Personenkraftwagen durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Einführung schadstoffreduzierter Personenkraftwagen wird zum einen durch finanzielle Anreize (Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für einen bestimmten Zeitraum) beim Kauf eines entsprechend ausgerüsteten Neuwagens und bei der Umrüstung von Altwagen gefördert, zum anderen durch die Festsetzung verbindlicher Abgasgrenzwerte für schadstoffreduzierte Fahrzeuge. Ein Personenkraftwagen wird gemäß den Anlagen XXIII und XXV zu § 47 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) als schadstoffreduziert eingestuft, wenn er die heute in den Vereinigten Staaten gültigen Abgasgrenzwerte, einschließlich der zugehörigen Prüfvorschriften (»US-Norm«) oder die niedrigeren Anforderungen der von den Europäischen Gemeinschaften festgelegten Grenzwerte (»Europa-Norm«) erfüllt. Für die Einhaltung der »US-Norm« ist nach dem derzeitigen Stand der Technik bei Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor) ein geregelter Dreiwegekatalysator erforderlich.

Eine weitere Untergliederung bei den schadstoffreduzierten Personenkraftwagen wird in Anlage XXIV zu § 47 StVZO vorgenommen; danach wird unterschieden in

- Stufe A, welche die schärfsten Anforderungen unterhalb der US- und Europa-Norm stellt,
- Stufe B, die für Personenkraftwagen gilt, die durch Einbau von Abgasreinigungsanlagen eine Minderung insbesondere der Stickstoff-Emissionen von mindestens 30% gegenüber dem entsprechenden nicht gereinigten Typ aufweisen, und
- Stufe C, die für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von unter 1400 cm<sup>3</sup> gilt.

Ferner wurden in der DIN-Norm 51 607 die Mindestanforderungen an die Qualität unverbleiter Normal- und Superkraftstoffe festgelegt. Die wichtigste Qualitätsvorschrift ist hierbei die Festlegung der Mindest-Octanzahlen für unverbleiten Normal- und Superkraftstoff. Angaben über die Versorgung mit unverbleitem Vergaserkraftstoff und den Inlandsabsatz enthält die Tabelle 25.7.

Die **Waldschäden** werden seit 1984 einheitlich nach den zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstverwaltungen der Länder getroffenen Vereinbarungen ermittelt. Alle Länder wenden dabei ein Stichprobenverfahren an. Die Erhebungspunkte werden durch die Knotenpunkte eines Gitternetzes mit einem Linienabstand von jeweils höchstens 4 km festgelegt. Ergänzend werden ab 1985 Daten über den Insekten- und Pilzbefall der Bäume in den einzelnen Schadstufen (Tabelle 25.8) nachgewiesen.

Neu aufgenommen wurden Angaben über die **Ein- und Ausfuhr lebender Arten** gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Tabelle 25.9).

Dieses Übereinkommen wurde am 3. 3. 1973 aufgrund einer Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm 1972) geschlossen und trat am 1. 7. 1975 völkerrechtlich in Kraft. Diesem Übereinkommen sind über 90 Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, beigetreten.

Das Übereinkommen sieht ein umfassendes internationales Kontrollsystem für den Handel mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vor. Die vom Übereinkommen erfaßten Tier- und Pflanzenarten sind entsprechend dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit aufgeführt; die Liste wird ständig überprüft und angepaßt.